



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 26/04

vom
3. März 2004
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen schwerer räuberischer Erpressung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 3. März 2004 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil der auswärtigen großen Strafkammer des Landgerichts Kleve in Moers vom 18. September 2003 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Die Aussagen der Angeklagten S. vor der Polizei und dem Ermittlungsrichter können durch einen nicht protokollpflichtigen Vorhalt in die Hauptverhandlung eingeführt und dabei von ihr erläutert worden sein.

Winkler

Becker

Pfister

Hubert

von Lienen